

FÜR EINE VERBRAUCHER- FREUNDLICHE REFORM DER RICHTLINIE ÜBER DIE GESAMTE- NERGIEEFFIZIENZ VON GEBÄU- DEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands
(vzbv) zum Novellierungsvorschlag der Europäischen Kom-
mission zur Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von
Gebäuden (KOM(2021) 802 final)

25. März 2022

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. EINLEITUNG	5
III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	5
1. Langfristiges Ziel und Definitionen	5
2. Nationaler Gebäude-Renovierungsplan	6
3. Anforderungen an Neue Gebäude	7
4. Anforderungen an Bestandsgebäude und Tiefe Sanierung.....	9
5. Mindest-Effizienzstandards für die schlechtesten Gebäude	10
6. Infrastruktur für nachhaltige Mobilität	11
7. Dekarbonisierung der Wärmeversorgung	12
8. Finanzielle und technische Hilfe	13
9. Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	14

I. ZUSAMMENFASSUNG

Der vzbv begrüßt, dass der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD)¹ eine vollständige Neufassung enthält, die mit der Einführung oder Änderung vieler Bestimmungen eine breite Palette von Themen abdeckt, um das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands bis 2050 zu erreichen.

Der vzbv bewertet es grundsätzlich positiv, dass die Richtlinie laut Artikel 1 zukünftig neben der Verbesserung der Energieeffizienz auch auf die Reduktion der Treibhausgasemissionen (THGE) abzielt. Der vzbv begrüßt, dass erstmalig das langfristige Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands bis 2050 festgeschrieben werden soll. Zu kritisieren ist jedoch der begrenzte Fokus auf die Reduktion der mit dem Betrieb des Gebäudes verbundenen THGE und fehlende Ambition im Hinblick auf die signifikante Senkung des Heizenergiebedarfs durch umfassende energetische Modernisierungen.

Nationale Gebäude-Renovierungspläne gemäß Artikel 3 sollen künftig die Planungsgrundlage für die langfristige Umsetzung der Ziele der EPBD bilden und die Renovierungswelle in Gang bringen. Aus Sicht des vzbv gibt es einige Verbesserungen gegenüber der bisherigen langfristigen Nationalen Renovierungsstrategie. Dennoch sollten den Mitgliedsstaaten mehr Verbindlichkeiten zugemutet werden, etwa bezüglich der prioritären Umsetzung der Maßnahmen bei einkommensschwachen Haushalten und der Bereitstellung sowie Aus- und Weiterbildung des Fachkräftepersonals. Ebenfalls sollte der geplante Ausstieg aus fossilen Energieträgern zur Wärme- und Kälteerzeugung bis 2040 verbindlich integriert und mit konkreten Maßnahmen hinterlegt werden.

Die Definition eines neuen Nullemissionsgebäude-Standards für den Neubau laut Artikel 7 stellt einen Fortschritt gegenüber der bisherigen Regelung dar, schöpft jedoch die Potentiale noch nicht umfassend aus. Der vzbv kritisiert eine fehlende Begrenzung der gesamten Lebenszyklusemissionen und das zu späte Inkrafttreten des Standards. Außerdem sollte im Sinne der Verbraucher:innen der Primärenergiebedarf um eine Nebenanforderung erweitert werden, um den tatsächlichen Heizwärmebedarf des Gebäudes festzulegen und zu begrenzen.

Zu begrüßen ist ebenfalls, dass laut Artikel 9 für die energetisch schlechtesten Gebäude verpflichtende Mindest-Effizienzstandards eingeführt werden sollen. Aus Sicht des vzbv fehlen im jetzigen Vorschlag jedoch unter anderem klare und ambitionierte Zwischenziele für die Zeit nach 2033, eine deutliche Priorisierung der umfassenden Sanierung und deren auskömmliche Förderung, sowie eine Verknüpfung mit typischen Triggerpunkten im Lebenszyklus eines Gebäudes.

Um selbstnutzende Eigentümer:innen bei den hohen Investitionskosten zu entlasten und Mieter:innen vor ausufernden Mehrkosten im Zuge der Umlage der Modernisierungskosten durch die Vermieter:innen zu schützen, sollten die Mitgliedsstaaten langfristige und auskömmliche Förderprogramme einrichten. Durch die Schaffung von Absicherungsinstrumenten sollten alle Verbraucher:innen, unabhängig von der Bonität, Zugang zu attraktiven Finanzierungslösungen bekommen.

Die Vereinheitlichung der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in Artikel 16, die Erweiterung ihres Umfangs und die Zusammenführung in einer nationa-

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM%3A2021%3A802%3AFIN>

len Gebäude-Datenbank sind wichtige Fortschritte. Aus Sicht des vzbv sollte die Klasseneinteilung der Gebäude jedoch auf Basis des Energiebedarfs erfolgen, um den Mehrwert für die Verbraucher:innen zu erhöhen.

Der vzbv begrüßt unter anderem

- ❖ die erstmalige Festschreibung des Ziels, bis 2050 in der Europäischen Union einen klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen,
- ❖ die Berücksichtigung der Treibhausgasemissionen als zweite zentrale Zielgröße neben Anforderungen an die Energieeffizienz des Gebäudes,
- ❖ die Einführung von Mindest-Effizienzstandards (MEPS) für die energetisch schlechtesten Gebäude,
- ❖ die geplante Priorisierung einkommensschwacher und von Energiearmut betroffener Verbraucher:innen bei der Umsetzung von Effizienzmaßnahmen,
- ❖ die stärkere Berücksichtigung von Mobilitätsaspekten bei Neubau und größeren Renovierungen,
- ❖ die Vereinheitlichung der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und deren Verknüpfung mit einer nationalen Gebäude-Datenbank.

Der vzbv fordert unter anderem

- ❖ eine Netto-Null-Betriebsenergie und Treibhausgasneutralität über den gesamten Lebenszyklus für den Gebäudebestand bis 2050,
- ❖ die Effizienzsteigerung als Priorität, um den Energiebedarf in der Betriebsphase zu verringern und somit die kostenoptimale Dekarbonisierung der Wärmeversorgung zu ermöglichen,
- ❖ die Schwellenwerte für den maximal zulässigen Primärenergiebedarf beim Nullemissionsgebäude-Standard zu senken und um schrittweise zu verschärfende Anforderungen zur Begrenzung der Gesamtlebenszyklusemissionen zu ergänzen,
- ❖ eine Priorität für die tiefe, umfassende energetische Modernisierung,
- ❖ die Berücksichtigung von grauen Emissionen der Baustoffe bei der Sanierung,
- ❖ für die MEPS weitere Meilensteine einzuziehen und die Nutzung von Sanierungspässen vorzuschreiben,
- ❖ klare Vorgaben für den Einsatz finanzieller Mittel zur Umsetzung der MEPS primär bei einkommensschwachen Haushalten,
- ❖ die Klasseneinteilung der neuen Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden am Heizenergiebedarf auszurichten,
- ❖ die Implementierung langfristiger und auskömmlicher Förderprogramme, um selbstnutzende Eigentümer:innen bei den hohen Investitionskosten zu entlasten und Mieter:innen vor ausufernden Mehrkosten im Zuge der Umlage der Modernisierungskosten durch die Vermieter:innen zu schützen.

II. EINLEITUNG

Der vzbv bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission zur Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD, KOM(2021) 802 final) Stellung nehmen zu können. Die Europäische Union hat 2020 mit dem europäischen Grünen Deal festgelegt, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu werden und dafür die Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) bis 2030 um 55 Prozent zu senken. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Europäische Kommission ein Paket an Rechtsvorschriften und strategischen Initiativen vorgeschlagen. Um die Energieeinsparziele aus der Energieeffizienz-Richtlinie zu erfüllen, die Wärmeversorgung laut Erneuerbare-Energien-Richtlinie zu dekarbonisieren und die Renovierungswelle in Gang zu bekommen, soll die EPBD eine Vielzahl neuer Maßnahmen und Instrumente aus verschiedenen Bereichen dieses komplexen Handlungsfelds einführen und aufeinander abstimmen.

Die Belange der Verbraucher:innen spielen bei der Transformation des Gebäudesektors eine zentrale Rolle, und effizienzsteigernde Maßnahmen stellen neben dem Ausbau erneuerbarer Energien und der Digitalisierung einen zentralen Eckpfeiler für das Gelingen der Energiewende dar. Priorität sollte im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen die Gewährleistung der Sozialverträglichkeit haben, um die Akzeptanz und Teilhabe der Verbraucher:innen langfristig zu sichern.

Die Senkung der Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes ist essentiell, um das Ziel des klimaneutralen Gebäudebestands bis 2050 zu erreichen und den Bausektor nachhaltig an den Zielen der Kreislaufwirtschaft auszurichten. In Anbetracht der Baustoff- und Fachkräfteknappheit und den absehbar steigenden Energiepreisen, ist beim Neubau und im Bestand eine stringente Ausrichtung am Prinzip der zielkonformen Kosteneffizienz nötig.

III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. LANGFRISTIGES ZIEL UND DEFINITIONEN

Eine zentrale Neuerung dieses Vorschlags ist in Artikel 1, Absatz 1 enthalten, wonach die EPBD zukünftig neben der Verbesserung der Energieeffizienz auch auf die Reduktion der mit dem Betrieb des Gebäudes verbundenen THGE abzielt. Erstmals wird an dieser Stelle auch das Ziel eines emissionsfreien Gebäudebestands bis 2050 in der Europäischen Union festgeschrieben. Artikel 1, Absatz 2 erweitert den Umfang der Richtlinie um die zentralen Neuerungen und Artikel 2 beinhaltet eine Reihe neuer Definitionen. Grundsätzlich begrüßt der vzbv die Erweiterung des Fokus der Richtlinie um die TGHE und die Zielfestlegung bis 2050. Dennoch werden bereits in den ersten beiden Artikeln eine Vielzahl von Schwachstellen offenkundig, die sich durch den gesamten Vorschlag ziehen.

Es ist zu befürchten, dass reine Berichterstattungspflichten über die grauen Emissionen² beim Neubau (Artikel 7, Absatz 2) und gänzlich fehlende Vorgaben in Hinblick auf

² Graue Emissionen sind diejenigen Emissionen, die mit der Grauen Energie einhergehen. Als graue Energie bezeichnet man die Primärenergie, die in die Herstellung, den Transport und die Lagerung von Materialien aufgewandt wird.

deren Berücksichtigung bei der energetischen Modernisierung zu wenig Anreize setzen, um die Emissionen über den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes in dem Maße zu reduzieren, wie es zur Erreichung der Klimaziele nötig wäre³. In Kombination mit dem fehlenden Fokus auf eine tiefe Sanierung der Bestandsgebäude, kann dem Entwurf eine konzeptionelle Schiefelage konstatiert werden. Somit ist die Erreichung der Klimaziele, gemäß dem vorliegenden Vorschlag, aus Sicht des vzbv kaum zu gewährleisten.

Der Vorschlag setzt einen zu starken Fokus auf die Dekarbonisierung des Energieverbrauchs und einen zu geringen Fokus auf die Senkung des Energiebedarfs. Dieses Ungleichgewicht könnte viele Verbraucher:innen durch voraussichtlich weiter stark steigende Kosten für die Heizenergie und die Warmwasser-Bereitstellung vor enorme finanzielle Herausforderungen stellen. Denn nur, weil eine Kilowattstunde dekarbonisiert wurde, muss sie nicht kostengünstig sein. Heute gemiedene Investitionen in effizienzsteigernde Maßnahmen können auf lange Sicht zu steigenden Systemkosten führen, die sich auch in höheren Energiepreisen niederschlagen. Darüber hinaus können die Verbraucher:innen bei schwachen Effizienzvorgaben nicht von anderen positiven Begleiterscheinungen im Zuge der tiefen energetischen Modernisierung in vollem Umfang profitieren, wie etwa der Verbesserung des Wohnkomforts und positiven Auswirkungen auf die Gesundheit.

VZBV-FORDERUNGEN

Der vzbv fordert eine eindeutige Ausrichtung der Richtlinie an der Steigerung der Energieeffizienz, um den Energiebedarf in der Betriebsphase zu verringern und somit die kostenoptimale Dekarbonisierung der Wärmeversorgung zu ermöglichen.

Der vzbv fordert eine Nachschärfung des langfristigen Ziels in Artikel 1, wonach Netto-Null-Betriebsenergie und Treibhausgasneutralität über den gesamten Lebenszyklus für den Gebäudebestand bis 2050 angestrebt werden sollte.

2. NATIONALER GEBÄUDE-RENOVIERUNGSPLAN

Gemäß Artikel 3 löst ein nationaler Gebäude-Renovierungsplan (NBRP)⁴ die bisherige langfristige Renovierungsstrategie⁵ ab, mit dem Ziel, den Gebäudebestand bis 2050 auf einen „Zero-Emission Building (ZEB)“ Standard zu bringen. Mit dem neuen Instrument gehen einige Verbesserungen einher, die der vzbv begrüßt. Dazu gehören etwa das Ziel eines emissionsfreien Gebäudebestands bis 2050 und klare Verbindungen zu den Nationalen Klima- und Energieplänen.

Der NBRP soll laut Artikel 3, Absatz 1a eine Übersicht über den Gebäudebestand bieten, unterschieden nach Gebäudetypen, Errichtungszeit und Klimazonen⁶. Ebenfalls

³ Vgl. hierzu: Die Kommission gibt im Impact Assessment (COM SWD(2021) 454 final, Executive Summary of the Impact Assessment Report) an, dass durch den Fokus auf die THGE in der Betriebsphase im Jahr 2030 zu durchschnittlichen Renovierungsraten führen würde, die 0,2 Prozentpunkten über dem heutigen Durchschnitt liegen. Während das BPIE berechnet hat, dass die tiefgreifende energetische Renovierungsrate bis 2030 um den Faktor 15 erhöht werden sollte, um 3 % pro zu erreichen Jahr, wenn die EU ihre Ziele erreichen soll. (siehe <https://www.bpie.eu/publication/on-the-way-to-a-climate-neutral-europe-contributions-from-the-building-sector-to-a-strengthened-2030-target/>)

⁴ Vgl hierzu im Vorschlag auf Englisch: national building renovation plan (NBRP)

⁵ Vgl hierzu im Vorschlag auf Englisch: long term renovation strategy (LTRS)

⁶ auf Basis der einzuführenden Datenbanken für Gebäude-Energieausweise (Art. 19),

müssen die Mitgliedsstaaten einen Überblick über die Kapazitäten (u.a. Fachkräfte-Angebot) im Bau-, Effizienz- und Erneuerbare-Energien-Sektor geben und mögliche Markthemmnisse und Barrieren adressieren. Jeder Mitgliedsstaat soll eine Roadmap mit Zwischenzielen für 2030, 2040 und 2050 und messbaren Indikatoren⁷ zur Erreichung des Ziels bis 2050 erstellen und definieren, welchen Anteil der Gebäudesektor an den Zielvorgaben gemäß der Energieeffizienz- und Erneuerbaren Energien-Richtlinie (EED und RED) hat. Im Zuge der Erstellung des Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) soll der NBRP alle fünf Jahre aktualisiert werden und einen Überblick über umgesetzte und geplante Maßnahmen enthalten. Eine Abschätzung des zur Umsetzung der Roadmap benötigten finanziellen und administrativen Ressourcen müssen im NBRP ausgewiesen werden.

Aus Sicht des vzbv ist es von zentraler Bedeutung, dass einerseits die betreffenden Fachkräfte in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und andererseits die Qualität der ausgeführten Arbeiten hohen Ansprüchen genügt. Daher fordert der vzbv, dass die Mitgliedsstaaten eine Abschätzung des zur Zielerreichung notwendigen qualifizierten Fachkräftebedarfs durchführen und konkrete Maßnahmen vorschlagen, wie die Ziellücke geschlossen werden kann und gleichzeitig sichergestellt wird, dass die Produktivität des Bausektors gesteigert wird. Eine langfristig ausgelegte EPBD kann den nötigen, ebenfalls langfristigen, Kapazitätsaufbau bei dem Bau- und Handwerksgewerbe unterstützen, vom dem letztendlich die Verbraucher:innen durch mittel- und langfristig niedrigere Kosten profitieren können.

VZBV-FORDERUNGEN

Der vzbv fordert, dass die nationalen Gebäude-Renovierungspläne konkrete Maßnahmen zur Schließung der Ziellücke des Fachkräftebedarfs, zur Steigerung der Produktivität des Bausektors und zur Sicherstellung der Qualifizierung enthalten müssen.

3. ANFORDERUNGEN AN NEUE GEBÄUDE

Der Vorschlag definiert in Artikel 2 einen neuen „Nullemissionsgebäude“-Standard (ZEB) für Neubauten. Laut Definition handelt es sich bei einem ZEB um ein sehr energieeffizientes Gebäude⁸, bei dem die noch benötigte Energiemenge vollständig durch erneuerbare Energie gedeckt wird, die vor Ort aus einer erneuerbaren Energiegemeinschaft oder aus einem Fernwärme- und -kältesystem erzeugt wird. Gemäß Artikel 7, Absatz 1 müssen alle neuen Gebäude der öffentlichen Hand ab 2027 und alle anderen Neubauten ab 2030 diesem ZEB-Standard entsprechen.

Der vzbv begrüßt diese Weiterentwicklung des Neubau-Standards ZEB im Vergleich zum bisher geltenden „Nearly-Zero-Energy Building“-Standard (NZEB). Jedoch geht die Definition nicht weit genug, da sie einerseits dem nötigen und realistisch darstellbaren Ambitionsniveau beim Neubau hinterherhinkt und andererseits zu spät in Kraft treten soll.

⁷ Vgl. hierzu Art 3, Absatz 1d): jährliche energetische Sanierungsrate, Primär- und Endenergieverbrauch des Gebäudebestands und seine betrieblichen Treibhausgasemissionsminderungen; spezifische Fristen für Gebäude bis 2040 und 2050, um höhere Energieeffizienzklassen als die nach Artikel 9 Absatz 1 (MEPS) zu erreichen, eine evidenzbasierte Schätzung der erwarteten Energieeinsparungen

⁸ 60 kWh/m² Primärenergieverbrauch

Die Grenzwerte für den zulässigen gesamten Primärenergiebedarf⁹ (gemäß Anhang 3) sind aus Sicht des vzbv zu hoch angesetzt und stellen keinen Fortschritt zur Empfehlung der Europäischen Kommission bzgl. des NZEB von 2016 dar. Auch muss der Primärenergiebedarf durch eine Nebenanforderung ergänzt werden, die den tatsächlichen Energiebedarf des Gebäudes begrenzt. Durch eine politische Festlegung der Primärenergiefaktoren wäre eine irreführende Schönrechnung der energetischen Performance¹⁰ weiterhin möglich. Verbraucher:innen wären somit nicht wirksam gegen einen faktisch hohen Heizwärmebedarf und damit einhergehende hohe Heizkosten geschützt.

Es ist grundsätzlich positiv zu bewerten, dass das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial¹¹ gemäß Artikel 7, Absatz 2 für jeden Neubau berechnet und im Gebäude-Energieausweis ausgewiesen werden muss. Jedoch bezieht sich das Nullemissionsziel der ZEB-Definition nur auf die Betriebsphase, und es gibt keine konkreten Anforderungen zur Begrenzung der THGE über den gesamten Lebenszyklus des Gebäudes. Folglich müssen die grauen Emissionen der Baustoffe zwar ausgewiesen, aber nicht begrenzt werden, was dem Gebot der angestrebten Nachhaltigkeit und Zirkularität des Bausektors nicht entspricht. Jedoch sind aktuell nachhaltige Baustoffe und Verfahren mit geringen Lebenszyklusemissionen am Markt stark unterrepräsentiert und teuer, so dass deren Einsatz für Verbraucher:innen oftmals eine zusätzliche finanzielle Belastung darstellt. Damit die Verbraucher:innen in die Lage versetzt werden, diese höheren Anforderungen auch umzusetzen, müssen die Mitgliedsstaaten diese Produkte und Technologien stärker fördern. Damit wird langfristig der Markthochlauf für emissionsarme Bauprodukte und Technologien sowie die Umsetzung in der Breite ermöglicht.

VZBV-FORDERUNGEN

Der vzbv fordert, dass der ZEB-Standard für neue Gebäude der öffentlichen Hand bereits ab 2024 und für alle anderen Gebäude ab 2025 gelten muss.

Der vzbv fordert, dass in der Definition des ZEB neben Schwellenwerten für den Primärenergiebedarf auch der Heizenergiebedarf als Nebenanforderung festgelegt und begrenzt wird.

Der vzbv fordert eine stärkere Gewichtung der Energieeffizienz bei der Definition des ZEB durch die Absenkung der Schwellenwerte des maximalen Primärenergiebedarfs gemäß Anhang 3.

Der vzbv fordert, dass die Definition des ZEB um schrittweise zu erhöhende Anforderungen zur Begrenzung der Gesamtlebenszyklusemissionen erweitert wird. Damit Verbraucher:innen diese ambitionierteren Anforderungen auch umsetzen können, sollten die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet werden, Baustoffe und Verfahren mit geringen Lebenszyklusemissionen stärker zu fördern.

⁹ Vgl. Art 2, Absatz 9: „Primärenergie“ bezeichnet Energie aus erneuerbaren und nicht erneuerbaren Quellen, die keinem Umwandlungs- oder Transformationsprozess unterzogen wurde.

¹⁰ Bspw. bei Nah- und Fernwärme aus KWK

¹¹ Das Treibhausgaspotential (Global Warming Potential, GWP) ist der potenzielle Beitrag eines Stoffes zur Erwärmung der bodennahen Luftschichten, d.h. zum sogenannten Treibhauseffekt. Der Beitrag des Stoffes wird als GWP relativ zu dem Treibhauspotenzial des Stoffes Kohlendioxid (CO₂) angegeben

4. ANFORDERUNGEN AN BESTANDSGEBÄUDE UND TIEFE SANIERUNG

Der neue Artikel 8 (ehemals Artikel 7) befasst sich mit den Anforderungen an Bestandsgebäude und enthält keine erhöhten Anforderungen an die Energieeffizienz. Neu ist, dass die Mitgliedsstaaten zukünftig im Zuge einer umfänglichen Sanierung eines Gebäudes Aspekte wie Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel, Barrierefreiheit und die Entfernung gefährlicher Stoffe prüfen sollen. Diese Ausweitung des Anwendungsbereichs ist grundsätzlich zu begrüßen.

Wie bisher, müssen Gebäude bzw. zu ersetzende Bauteile die gemäß Artikel 5 (ehemals Artikel 4) festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen. Die Europäische Kommission kündigt in Artikel 6, Absatz 1 an, bis zum 30. Juni 2026 den Rahmen für die vergleichende Methodik zur Berechnung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bestehender Gebäude und für einzelne Gebäudeelemente zu überarbeiten. Bei der Bestimmung der niedrigsten Kosten sollen die Kosten für Treibhausgaszertifikate sowie Auswirkungen auf die Umwelt und Gesundheit berücksichtigt werden und so neben der Energie- auch die Treibhausgasemissions-Performance eine zentrale Rolle spielen. Der vzbv begrüßt die Internalisierung externer Kosten. Dadurch werden erneuerbare Energien und Energieeffizienz aufgrund niedrigerer Kosten begünstigt. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit der erneuerbaren Energien muss dem „Energieeffizienz an erster Stelle“-Prinzip gefolgt werden. Langfristig können dadurch auch Verbraucher:innen vor hohen Energiekosten bewahrt werden.

In Artikel 2 werden neue Definitionen für unterschiedliche Formen der energetischen Modernisierung eingeführt, so etwa für „größere Renovierung“, „umfassende Renovierung“, sowie „umfassende Renovierung in mehreren Schritten“. Obwohl die umfassende Renovierung in den einführenden Erläuterungen zum Vorschlag als „Goldstandard“ bezeichnet wird, der ab 2030 die Modernisierung auf den ZEB-Standard realisieren soll¹², fehlt eine konkrete Verankerung in den Vorgaben und Maßnahmen der Richtlinie.

Der vzbv kritisiert außerdem, dass in den Definitionen für „umfassende Renovierung“ und „umfassende Renovierung in mehreren Schritten“ der Ausgangszustand des Gebäudes keine Rolle spielt. Auch eine energetische Modernisierung eines Gebäudes der Klasse B auf den ZEB-Standard (Klasse A) wäre demnach als umfassende Renovierung bezeichnet, obwohl die Energieeinsparungen nur äußerst gering sind. Die umfassende Renovierung wird im Vorschlag vor allem mit Fragen der Finanzierung verknüpft (siehe Artikel 15), und so könnte es zu Fehlallokationen kommen, wenn keine Schwellenwerte für die absolut zu erzielenden Energieeinsparungen eingezogen werden.

Auch sollte aus Gründen der Kosteneffizienz in der Definition über die „umfassende Renovierung in mehreren Schritten“ die maximale Anzahl der Schritte, die zur Erreichung des ZEB-Standards führen auf drei begrenzt werden. Bei einer zu kleinteiligen energetischen Modernisierung steigen die Kosten erheblich und die Gefahr mangelhafter Abstimmung der aufeinander aufbauenden Maßnahmen steigt.

Schließlich berücksichtigt die vorgeschlagene Definition nicht die Gesamtlebenszyklusemissionen umfassender Renovierungen. Obwohl graue Emissionen im Zuge umfassender Renovierungen in der Regel weniger als die Hälfte der grauen Emissionen von Neubauten ausmachen, sind sie dennoch ein wichtiger Aspekt, den die Richtlinie berücksichtigen sollte. Um die Umsetzung durch die Verbraucher:innen zu ermöglichen,

¹² bis 2030 auf NZEB-Standard

sollten die Mitgliedsstaaten aus Sicht des vzbv dazu verpflichtet werden, die Förder- und Finanzierungsbedingungen für nachhaltige Baustoffe in der Phase des Markthochlaufs so anzugleichen, dass sie im Vergleich zu konventionellen Produkten wirtschaftlich vorteilhaft werden.

VZBV-FORDERUNGEN

Der vzbv fordert, dass die Europäische Kommission bei der Überarbeitung der vergleichenden Methodik zur Berechnung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz die Reduktion des Energiebedarfs mindestens so stark priorisiert, wie die THGE-Performance.

Der vzbv fordert, die Definition für die „umfassende Renovierung“ um einen Schwellenwert für die absolut zu erzielenden Energieeinsparungen zu ergänzen.

Der vzbv fordert, dass die Definition der „umfassenden Renovierung“ um schrittweise zu erhöhende Anforderungen zur Begrenzung der grauen Emissionen der verwendeten Baustoffe erweitert wird.

Der vzbv fordert in der Definition über die „umfassende Renovierung in mehreren Schritten“ die maximale Anzahl der Schritte, die zur Erreichung des ZEB-Standards führen sollen, auf drei zu begrenzen.

5. MINDEST-EFFIZIENZSTANDARDS FÜR DIE SCHLECHTESTEN GEBÄUDE

Der Vorschlag sieht die Einführung von „Minimum Energy Performance Standards“ (MEPS) für Bestandsgebäude vor. Dieses neue ordnungsrechtliche Instrument zielt auf die energetische Sanierung der energetisch schlechtesten Gebäude ab und kann potentiell die gewünschte Renovierungswelle in Europa auslösen.

Die Mitgliedstaaten müssen gemäß Artikel 9, Absatz 1 sicherstellen, dass Gebäude der öffentlichen Hand und Nichtwohngebäude bis 2027 mindestens Klasse F und bis 2030 Klasse E erreichen, basierend auf den Bestimmungen des neuen Gebäude-Energieausweises (siehe Art. 16). Für Wohngebäude gilt die Pflicht zur Umsetzung dieser Anforderungen jeweils drei Jahre später. Die im vorliegenden Vorschlag ebenfalls enthaltene Reform der Gebäude-Energieausweise, sieht vor, dass sich die Klasse G ab 2026 aus den 15 Prozent energetisch schlechtesten Gebäude zusammensetzt.

Der vzbv begrüßt Mindestvorgaben für die schlechtesten Gebäude und sieht eine große Chance, die Bewohner:innen dieser ineffizienten Gebäude durch eine tiefe energetische Modernisierung vor enormen Heizkostenbelastungen zu schützen und gleichzeitig von einem deutlich erhöhten Wohnkomfort mit positiven Auswirkungen auf die Gesundheit profitieren zu lassen.

Dennoch gibt es in der aktuell angedachten Ausgestaltung noch einige Schwachstellen. So fehlen Meilensteine über das Jahr 2033 hinaus, die den Weg hin zum ZEB-Standard (Gebäudeklasse A) bis 2050 aufzeigen. Somit besteht die Gefahr, dass die dann betroffenen Gebäude nur auf Gebäudeklasse E gebracht würden. Dies macht eine bezahlbare Erreichung der Klimaziele unmöglich, weil dann mehrfach und kleinteilig an das Gebäude gegangen werden müsste.

Im Vorschlag fehlt zudem die Kopplung von MEPS mit der tiefen Sanierung. Dies könnte dazu führen, dass die Bewohner:innen dieser Gebäude unzureichend entlastet würden. Darüber hinaus fehlt eine klare Verknüpfung zwischen den Anforderungen zur Umsetzung der MEPS und dem neu eingeführten Renovierungspass (gemäß Artikel

10). Ebenfalls werden im Vorschlag typische Triggerpunkte¹³ im Lebenszyklus eines Gebäudes, die sich als Anlass für eine umfassende energetische Modernisierung anbieten, nicht als Kriterium zur verpflichtenden Umsetzung der MEPS festgeschrieben.

Laut Artikel 9, Absatz 3a sollen die Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der Anforderungen vor allem Maßnahmen unterstützen, die auf einkommensschwache Haushalte abzielen. Den Mitteleinsatz auf das Ziel einer sozialverträglichen Umsetzung zu fokussieren, begrüßt der vzbv.

VZBV-FORDERUNGEN

Der vzbv fordert, dass über das Jahr 2033 hinaus mindestens zwei weitere Meilensteine eingezogen werden, die für jedes Gebäude einen eindeutigen Weg zur Erreichung des ZEB-Standards im Jahr 2050 aufzeigen.

Der vzbv fordert eine verpflichtende Erstellung eines Renovierungspasses, wenn Gebäude von MEPS betroffen sind. Für einkommensschwache Haushalte muss der Renovierungspass staatlich finanziert sein.

Der vzbv fordert, dass weitere Anreize geschaffen werden, um die Einhaltung von MEPS mit einer tiefgreifenden energetischen Modernisierung in möglichst wenigen Schritten auf den ZEB-Standard zu verknüpfen.

Der vzbv fordert, dass die Einhaltung von MEPS auch an typische Triggerpunkte im Lebenszyklus eines Gebäudes geknüpft werden soll, um gestrandete Vermögenswerte und einen fossilen „Lock-In“ zu vermeiden.

6. INFRASTRUKTUR FÜR NACHHALTIGE MOBILITÄT

Die in Artikel 12 vorgeschlagenen Regelungen zur stärkeren Berücksichtigung von Mobilitätsaspekten bei Neubau und größeren Renovierungen in Wohn- und Nicht-Wohngebäuden sind eine konsequente Weiterentwicklung der bestehenden Vorgaben und konkretisieren diese in vielen Belangen. Aus diesem Grund begrüßt der vzbv die Vorschläge der Europäischen Kommission. Dazu zählen insbesondere die Vorgaben für den Einbau von Ladepunkten und der Vorverkabelung schon ab einer geringeren Stellplatzanzahl (Art. 12(1), 12(2) und 12(4)), die Verpflichtung zur Schaffung von Radabstellanlagen sowie technischen Vorgaben zur Zukunftsfähigkeit der Ladeinfrastruktur (Art. 12(6) und 12(7)). Die Konkretisierung des „Right to Plug“ nach Art. 12(8) ist für viele Mitgliedsländer dringend notwendig, in Deutschland durch das Wohneigentumsmodernisierungsgesetz (WEMoG) bereits umgesetzt.

Jedoch sieht der vzbv in einzelnen Punkten noch Nachbesserungsbedarf. Die Vorgabe für Wohn- und Nichtwohngebäude, nach der die Vorverkabelung so dimensioniert sein muss, dass das gleichzeitige Laden an der erwarteten Anzahl von Ladepunkten möglich ist, darf nicht zu unverhältnismäßigen finanziellen Belastungen und im schlimmsten Fall zu technisch nicht notwendigen Installationen führen. Gleichzeitigkeitsfaktoren, die berücksichtigen, dass nicht alle Ladepunkte zum gleichen Zeitpunkt genutzt werden und die Möglichkeit, durch intelligente Lademanagementsysteme den absoluten Leistungsbedarf, auch aus Gründen der Netzdienlichkeit, so gering wie möglich zu halten, müssen einbezogen werden. Zudem lässt die derzeitige Formulierung die tatsächliche

¹³ Bspw. Erwerb, Neuvermietung, Ende der Lebenszeit zentraler Gebäudekomponenten (Dach, Fassade, Heizungssystem)

Leistungsaufnahme der genutzten Ladepunkte außen vor, hier droht im schlimmsten Fall eine überdimensionierte Leitungsinfrastruktur.

Die nach Art. 12(2) vorgesehene Verpflichtung zur Vorverkabelung mindestens jedes zweiten Parkplatzes in von der öffentlichen Hand genutzt oder besessen Gebäuden bis 2033, kommt eindeutig zu spät. In Anbetracht des zu erwartenden Hochlaufs der E-Mobilität und der Vorreiterrolle, die die öffentliche Hand dabei einnehmen muss, muss diese Vorgabe bis spätestens 2027 erfüllt werden.

Bei Nicht-Wohngebäuden sollten gemäß Art. 12(1) pro Autostellplatz ebenfalls mindestens zwei Fahrradstellplätze vorgeschrieben werden, analog zu den Vorgaben für Wohngebäude. Eine starke Zunahme von Fahrrädern mit elektrischer Unterstützung macht zudem eine adäquate Ladeinfrastruktur für diese notwendig. Dies auch vor dem Hintergrund, dass oftmals der Fahrrad Akku nicht entnommen werden kann. Bei der Pflicht für die Schaffung von Radstellplätzen sollte sowohl in Nicht- wie auch in Wohngebäuden eine angemessene Anzahl von Stromanschlüssen für das Laden von Fahrradakkus berücksichtigt werden. Hier kann analog zu Art. 12(3) den Mitgliedsländern eine Gestaltungsmöglichkeit gegeben werden für Regionen, in denen Fahrräder weniger genutzt werden. Zudem ist sicherzustellen, dass die Ausnahme zum Bau von Radstellplätzen für renovierte Wohngebäude gemäß Art. 12(4) kein Freifahrtsschein zur Umgehung der Stellplatzpflicht für Fahrräder wird. Geeignete Nachweissysteme sind von den Mitgliedsländern zu entwickeln.

Die nach Art. 12(8) geplante Pflicht, Gebäudeeigentümern und Mietern, die Ladestationen einrichten wollen, eine technische Unterstützung zur Verfügung zu stellen, wird ausdrücklich begrüßt, sollte aber auch um eine rechtliche Umsetzungshilfe ergänzt werden. Die Erfahrungen aus Deutschland nach der Einführung des „Right to Plug“ mit Hilfe des Wohneigentumsmodernisierungsgesetzes (WEMoG) haben gezeigt, dass die Umsetzung oftmals noch an ungeklärten oder unterschiedlich interpretierten rechtlichen Fragen, zum Beispiel gegenüber Verteilnetzbetreibern, scheitert. Hier brauchen Verbraucher:innen mehr Sicherheit und Unterstützung. Deshalb sollte niederschwellige Beratung für Verbraucher:innen, ähnlich wie die Energieberatung der Verbraucherzentralen, angeboten werden. Gleiches gilt für Art. 12(7). Betreiber:innen von nicht öffentlichen Ladepunkten, die diese der Allgemeinheit zugänglich machen wollen, stehen derzeit vor verschiedenen rechtlichen und steuerlichen Problemen, die es zu lösen gilt. Die Mitgliedsländer müssen die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen, damit das Wallboxsharing rechtlich sicher wird.

VZBV-FORDERUNGEN

Der vzbv fordert, dass die Pflicht zur Vorverkabelung die technischen Möglichkeiten, insbesondere Lademanagementsysteme, berücksichtigen muss, um unnötige Investitionen zu vermeiden. Für Nicht-Wohngebäude muss derselbe Schlüssel bezüglich der Pflicht zum Bau von Radstellplätzen gelten, wie für Wohngebäude, zudem sind Bedürfnisse von Besitzern von E-Fahrrädern stärker zu berücksichtigen. Ein Angebot an Verbraucherberatung für die Installation privater Ladepunkte ist notwendig.

7. DEKARBONISIERUNG DER WÄRMEVERSORGUNG

Auch im Hinblick auf die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung im Gebäudebereich enthält der Vorschlag der Europäischen Kommission Neuerungen. Laut Vorlage des nationalen Gebäuderenovierungsplans gemäß Anhang 2, sollen die Mitgliedsstaaten

über die realisierbaren Maßnahmen berichten, die zu der „Dekarbonisierung von Heizung und Kühlung, auch durch Fernwärme- und Fernkältenetze, und den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen zum Heizen und Kühlen im Hinblick auf einen vollständigen Ausstieg bis spätestens 2040“ führen. Hier sollte der Vorschlag aus Sicht des vzbv über eine Berichterstattungspflicht hinausgehen, und den Mitgliedsstaaten die Entwicklung entsprechender Maßnahmen und Pläne verbindlich vorschreiben.

Darüber hinaus ermöglicht es Artikel 11, Absatz 1 den Mitgliedsstaaten, Anforderungen an Wärmeerzeuger hinsichtlich der THGE zu setzen. Diese Bestimmung kann die Grundlage für das Verbot von fossilen Energien in der Wärme- und Kälteerzeugung sein, aber in der jetzigen Form ist der Vorschlag zu schwach.

In Artikel 15, Absatz 10 wird ein Verbot von staatlicher Förderung fossiler Heizungen ab 2027 festgeschrieben. Der vzbv begrüßt diese Vorgabe grundsätzlich, diese sollte jedoch in Übereinstimmung mit Artikel 8 der EED auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der EPBD vorgezogen werden.

VZBV-FORDERUNGEN

Der vzbv fordert, dass die Mitgliedsstaaten zur Ausarbeitung verbindlicher Maßnahmen zum vollständigen Phase-out aus fossilen Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung im Gebäudebereich bis zum Jahr 2040 im Rahmen der NBRP verpflichtet werden.

Der vzbv fordert, dass ein Verbot staatlicher Förderung fossiler Heizungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie vorgezogen wird.

8. FINANZIELLE UND TECHNISCHE HILFE

Zur Erreichung der im NBRP festgelegten Ziele müssen die Mitgliedstaaten laut Artikel 15, Absatz 1 entsprechende Finanzierungen, Unterstützungsmaßnahmen und andere Instrumente bereitstellen, um Marktbarrieren zu beseitigen und die erforderlichen Investitionen in die energetische Modernisierung anzuregen. Dabei soll möglichst kosteneffizient auch auf europäische Finanztöpfe¹⁴ zugegriffen werden können. Der vzbv begrüßt, dass die Finanzierung der Maßnahmen zur Zielerreichung durch die Mitgliedsstaaten sichergestellt werden muss. Wichtig ist aus Sicht des vzbv hierbei die langfristige Perspektive und Lebensdauer der Förderprogramme, um selbstnutzende Eigentümer:innen bei den hohen Investitionskosten zu entlasten und Mieter:innen vor ausufernden Mehrkosten im Zuge der Umlage der Modernisierungskosten durch die Vermieter:innen zu schützen. Somit wird Planungssicherheit geschaffen und der Einsatz der Mittel kann im Sinne der sozialverträglichen Zielerreichung gewährleistet werden. Der vzbv ist überzeugt, dass das sozialpolitisch erstrebenswerte Ziel der tiefen Sanierung bei gleichzeitiger Sicherstellung von Warmmietenneutralität und eine faire Kostenverteilung zwischen allen Akteur:innen nur durch einen deutlich stärkeren Beitrag des Staates in Form staatlicher Förderung zu erreichen ist. Allerdings kritisiert der vzbv, dass die Mittel der europäischen Finanztöpfe nicht ausreichend zweckgebunden für die Gebäudesanierung sind.

Der vorliegende Vorschlag fördert zu Recht den Einsatz innovativer Finanzierungsinstrumente, wie z. B. Standards für Hypothekenportfolios oder „On-Bill“-Systeme. Au-

¹⁴ bspw. Recovery and Resilience Fund, Social Climate Fund, cohesion policy funds, InvestEU, ETS2 Einnahmen

ßerdem müssen die Mitgliedstaaten vorrangig auf schutzbedürftige und einkommensschwache Haushalte abzielen. Es müssen zusätzlich Absicherungsinstrumente (etwa mit Hilfe der Europäischen Investitionsbank) geschaffen werden, die im Falle fehlender Bonität greifen.

Der EPBD-Neufassungsvorschlag erkennt an mehreren Stellen die entscheidende Bedeutung von Finanzierungsmöglichkeiten und finanziellen Instrumenten, sowie Beratungsdiensten wie One-Stop-Shops für die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen an. Die Verbraucher:innen könnten am besten von den geringsten Lebenszykluskosten bei der Umsetzung ambitionierter Standards profitieren, und es ließe sich eine weitaus größere klimapolitische Wirkung erzielen, wenn diese Finanzierungs- und Beratungsdienste konsequent an strengere Anforderungen hinsichtlich der zu erreichenden Energieeinsparung und des Anteils erneuerbarer Energien geknüpft wären. Ohne das klare Ziel einer umfassenden, tiefen energetischen Modernisierung und vollständigen Dekarbonisierung des Gebäudes, besteht die Gefahr einer suboptimalen Nutzung von Finanz- und Beratungsressourcen, wodurch eine Zielerreichung unnötig erschwert würde. Beispielsweise fordert der Vorschlag die Mitgliedstaaten auf, ihre finanziellen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz mit den angestrebten oder erreichten Energieeinsparungen zu verknüpfen. Nötig wäre es jedoch, eine proportionale Abhängigkeit vorauszusetzen. Außerdem wird die Finanzierung von tiefen energetischen Modernisierungen wie zuvor erwähnt als Ausnahme dargestellt. So heißt es etwa, dass die Mitgliedstaaten durch höhere Unterstützung Anreize für „umfangreiche Programme schaffen, die eine große Anzahl von Gebäuden betreffen und zu einer Gesamtreduzierung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 Prozent führen“. Diese niedrige Schwelle ist weder aus klimapolitischer Sicht zielführend, noch stellt sie den kosteneffizienten Fall im Sinne der Bewohner:innen der Gebäude dar.

VZBV-FORDERUNGEN

Der vzbv fordert die Schaffung von Absicherungsinstrumenten, um allen Betroffenen Zugang zur Finanzierung von Effizienzmaßnahmen zu verschaffen, bei denen die Bonität für eine klassische Finanzierung nicht ausreicht.

Der vzbv fordert die Einrichtung von langfristigen und auskömmlichen Förderprogrammen, um Planungssicherheit zu schaffen. Zentral ist dabei, den Einsatz der Mittel sozialverträglich auszurichten, indem eine Warmmietenneutralität bei der tiefgreifenden energetischen Modernisierung angestrebt wird.

Der vzbv fordert, dass alle in der Richtlinie vorgesehenen finanzielle Unterstützungsmaßnahmen an strengere Anforderungen hinsichtlich der Energieeinsparung und des Anteils erneuerbarer Energien geknüpft werden.

Der vzbv fordert, dass die Mitgliedstaaten ihre finanziellen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz mit den angestrebten oder erreichten Energieeinsparungen jederzeit proportional verknüpfen.

9. AUSWEISE ÜBER DIE GESAMTENERGIEEFFIZIENZ VON GEBÄUDEN

Der Vorschlag enthält umfassende Verbesserungen im Hinblick auf die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden¹⁵. Demnach müssen die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass diese ab 2026 einer gemeinsamen EU-Vorlage entsprechen, die un-

¹⁵ Engl.: Energy Performance Certificate (EPC)

ter anderem Indikatoren zum Primärenergieverbrauch, zu betrieblichen Treibhausgasemissionen und zum Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch enthält. Ebenfalls wird eine harmonisierte Klassenskala eingeführt und von den Mitgliedstaaten verlangt, dass Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden digital sind und von unabhängigen Sachverständigen nach einem Besuch vor Ort ausgestellt werden.

Der vzbv kritisiert, dass der Vorschlag in Artikel 16, Absatz 1 vorsieht, die Gesamtenergieeffizienz durch einen numerischen Indikator für den Primärenergieverbrauch in kWh/m² und Jahr auszudrücken. Die Klasseneinteilung muss aus Gründen der Vergleichbarkeit und der Aussagekraft dieses zentralen Instruments auf dem Energiebedarf beruhen. Hier sollte aus den weiter oben geschilderten Gründen (siehe Abschnitt 3.4) nicht auf den Primärenergiebedarf, sondern den Nutzenergiebedarf bzw. den Heizenergiebedarf abgestellt werden. Darüber hinaus wäre es aus Sicht des vzbv nötig, die Skala nach oben um eine weitere Klasse A+ zu erweitern, um Plusenergiegebäuden Rechnung zu tragen, die ein noch höheres Leistungsniveau als ZEB's haben.

Der Vorschlag enthält in Artikel 16, Absatz 10 eine Verkürzung der Gültigkeitsdauer der Ausweise für Gebäude der Klassen D bis G auf 5 Jahre. Der vzbv kritisiert diese Vorgabe und plädiert für eine Beibehaltung der jetzigen Regelung, da es für keinen Akteur einen Mehrwert bringt, alle 5 Jahre einen neuen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden auszustellen, wenn weder die Gebäudehülle, noch die Heizungsanlage substantielle Modernisierungen erfahren haben.

Anhang 5 spezifiziert eine Vielzahl von Indikatoren, die im Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden enthalten sein müssen. Für interessierte Verbraucher:innen bietet diese Erweiterung einen informativen Mehrwert und ist aus Sicht des vzbv grundsätzlich zu begrüßen. Zusätzlich sollten folgende Angaben in den Ausweis aufgenommen werden: 1) verbleibende Lebensdauer von Raum- und Warmwasserbereitungssystemen und Klimaanlage, 2) Empfehlungen für die kostenoptimale oder kosteneffiziente Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz; 3) Kosten für die Verringerung der betriebsbedingten Treibhausgasemissionen (Art 16, Absatz 4); 4) Schätzung der Amortisationszeiträume oder der Kostenvorteile während der wirtschaftlichen Lebensdauer (Art 16, Absatz 5).

VZBV-FORDERUNGEN

Der vzbv fordert, dass die Klasseneinteilung der Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes anhand eines numerischen Indikators für den Nutzenergiebedarf bzw. den Heizenergiebedarf ausgedrückt wird.

Der vzbv fordert, dass für Energieausweise eine weitere Klasse (A+) eingeführt wird, um die Skala nach oben für Plusenergiehäuser zu öffnen.

Der vzbv fordert, die anlasslose Verkürzung der Gültigkeitsdauer der Ausweise für Gebäude der Klassen D bis G von zehn auf fünf Jahre zu streichen.

Der vzbv fordert, dass Informationen über die verbleibende Lebensdauer von Raum- und Warmwasserbereitungssystemen und Klimaanlage in den Ausweis aufgenommen werden müssen.

Der vzbv fordert, dass die neu vorgesehenen Empfehlungen für die kostenoptimale oder kosteneffiziente Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz mit zu erwartenden Kosten verbunden werden. Ebenfalls muss die vorgesehene Schätzung der Amortisationszeiträume während der wirtschaftlichen Lebensdauer verpflichtend sein.